

Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags

Steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil oder Groß- oder Stiefeltern übertragen werden.

Übertragung des Kinderfreibetrages

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist möglich, wenn:

- beide Elternteile nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und
- der antragstellende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt und
- der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 % nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (ab 2012).

Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Achtung:

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des

- Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs und damit zur
- Zurechnung des gesamten Kindergeldanspruchs und entsprechender Verrechnung mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder.

Eine **Übertragung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs** ist möglich, wenn:

- ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil hat und
- der andere Elternteil der Übertragung nicht widerspricht, weil er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem wesentlichen Umfang betreut.

Wird das Kind volljährig, kann der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für das entsprechende Jahr nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem das Kind noch minderjährig ist.

Übertragung auf Stiefeltern- oder Großelternanteile

Auf Antrag kann das Finanzamt die den Eltern zustehenden Freibeträge auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternanteil übertragen, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Verfahren

Die Freibeträge werden aufgrund der Angaben in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen

- **Antrag**
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>)
Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.
Für die Übertragung auf Stief- und Großeltern außerdem die Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
- **Wann ist keine Übertragung möglich?**
Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Anlage Kind**
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)
Anlage zur Einkommensteuererklärung

Formulare

- **Einkommensteuererklärung mit Anlage Kind**
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)
- **Lohnsteuerermäßigungsantrag, ggf mit Anlage K**
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>)

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- **§ 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_31.html)
- **§ 32 Einkommensteuergesetz (Freibeträge für Kinder)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32.html)

Weiterführende Informationen

- **Häufige Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag**
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php>)
- **Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2017“ der obersten Finanzbehörden der Länder**
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.5812.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.